

**Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Flechtingen**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Verbandsgemeinderat der **Verbandsgemeinde Flechtingen** in seiner Sitzung am **02.07.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz, Außenstellen

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen **Flechtingen**.
- (2) ¹Der Sitz der Verbandsgemeinde Flechtingen ist in der Gemeinde Flechtingen.
²Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11 – 15
39345 Flechtingen

- (3) ¹Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Calvörde. ²Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Calvörde
Flecken Calvörde
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde

- (4) Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Erxleben. ²Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Erxleben
Breite Straße 2
39343 Erxleben

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Verbandsgemeinde ist in Blau und Grün durch silbernen Schrägbalken geteilt, oben zwei silberne Tropfen, unten zwei fächerartig schrägrechts gestellte goldene Ähren am Halm mit Blättern. (Anlage 1)
- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend)

und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt, das auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur hat. (Anlage 2)

- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Flechtingen“. (Anlage 3)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 / S 9 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, das Gleiche gilt für die nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes ab der Entgeltgruppe 9 / S 9, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte

der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt,
9. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wenn die Wertgrenze 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse,

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 KVG LSA

den Hauptausschuss

als Ausschuss für Angelegenheiten des Personals-, des Recht- und Vergabewesens, des Brandschutzes und der Hilfeleistungen, der Sicherheit und Ordnung sowie allgemeinen Angelegenheiten

2. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA

den Sozialausschuss

als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport- Bildungs- und Gesundheitswesens

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus neun Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Hauptausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der in Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der in Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 3. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 4. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Wert mehr als 500,00 Euro beträgt, jedoch 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
 7. die Vergaben nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt,
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (5) Der Verbandsgemeindebürgermeister informiert den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse des beschließenden Ausschusses.

§ 7

Beratender Ausschuss

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus neun Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den

Verbandsgemeindebürgermeister richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Verbandsgemeindebürgermeister

- (1) ¹Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 Euro nicht übersteigen.

- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, ausgenommen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 1 und der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 / S 1 bis S 8 TVöD, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes in den Entgeltgruppen 1 bis 8 / S 1 bis S 8 TVöD, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 sowie § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenze,
 4. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 6 sowie in § 4 Nr. 8, wenn die Wertgrenze 500,00 Euro nicht übersteigt
 5. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 7 genannten Vergaben, wenn die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird

6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. ²Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. ³Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- (2) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. ²Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. ³Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ²An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ³In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. ²Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Börde für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben. ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreis Börde den bekanntzumachenden Text enthält. ³Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bürgerbüro, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen im Amtsblatt des Landkreises Börde spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. ⁴Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁵Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. ⁶Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) ¹Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). ²Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vg-flechtingen.de zugänglich gemacht. ³Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. ⁴Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. ⁵Die Kosten werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen erhoben.

- (3) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt des Landkreises Börde für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben. ²Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. ³Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor der Sitzung.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in folgenden Schaukästen der Mitgliedsgemeinden:

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Schaukästen
1.	Altenhausen OT Emden OT Ivenrode	1. Lange Straße 13 2. An der Kirche 2 3. Hilgesdorfer Straße Bushaltestelle
2.	Beendorf	1. Schulplatz 5, vor dem Rathaus
3.	Bülstringen OT Wiegwitz	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung 2. Siedlung 12, Wohnhaus 3. Pflingstbusch 1 4. Dorfstraße (am Friedhof)
4.	Calvörde OT Flecken Calvörde OT Berenbrock OT Dorst OT Elsebeck OT Grauingen OT Klüden	1. Geschw.- Scholl Str./ Polschebockstr. 2. Haldensleber Str. 21 (Flur – Außenstelle Calvörde) 3. Lindenstraße 22 4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30 5. Hauptstraße 10 6. Dorfstraße 11 7. Bäckerplatz Bushaltestelle

	<p>OT Lössewitz</p> <p>OT Mannhausen</p> <p>OT Velsdorf</p> <p>OT Wegenstedt</p> <p>OT Zobbenitz</p>	<p>8. Dorfstraße 21</p> <p>9. Lindenstraße 2 am Saal Mannhausen</p> <p>10. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/ Calvörder Straße</p> <p>11. Neue Straße 14</p> <p>12. Mittelstraße 4</p>
5.	<p>Erleben</p> <p>OT Bregenstedt</p> <p>OT Groppendorf</p> <p>OT Groß Bartensleben</p> <p>OT Hakenstedt</p> <p>OT Klein Bartensleben</p> <p>OT Uhrsleben</p>	<p>1. Schaukasten der Gemeinde Erleben, Breite Straße 2 (Flur in der Außenstelle Erleben der Verbandsgemeinde Flechtingen)</p> <p>2. Bekanntmachungssäule, Breite Straße vor NP-Markt</p> <p>3. Schaukasten, Breite Straße 24</p> <p>4. Schaukasten, Ecke Teichstraße/ Dorfstraße</p> <p>5. Wartehäuschen der Bushaltestelle, Dorfstraße 20-22</p> <p>6. Schaukasten Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus</p> <p>7. Schaukasten, Mittelstraße 5</p> <p>8. Schaukasten, Erxleber Straße 7</p>
6.	<p>Flechtingen</p> <p>OT Flechtingen</p> <p>OT Bahnhof</p> <p>OT Behnsdorf</p> <p>OT Belsdorf</p> <p>OT Böddensell</p> <p>OT Hasselburg</p> <p>OT Hilgesdorf</p> <p>OT Lemsell</p>	<p>1. Zur Spetze 1/3 (Parkplatz Gaststätte)</p> <p>2. Lindenplatz 13</p> <p>3. Calvörder Straße, Radweg / Ecke Bushaltestelle</p> <p>4. Flechtinger Straße 2, Bäckerei</p> <p>5. Bauernstraße 19, Gemeindehaus</p> <p>6. Bushaltestelle am Friedhof</p> <p>7. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr</p> <p>8. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle</p> <p>9. Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle</p> <p>10. Ivenroder Straße Holzpavillon Touristinformation</p> <p>11. Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle</p>

7.	Ingersleben	
	OT Alleringersleben	1. Ostingersleber Weg 2
	OT Eimersleben	2. Gerätehaus, Schulstraße 70
	OT Morsleben	3. Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
	OT Ostingersleben	4. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

¹Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ²Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ³Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁴Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dafür bestimmten Schaukästen bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN


§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 17.06.2015, einschl. 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015, 2. Änderungssatzung vom 22.03.2016, 3. Änderungssatzung vom 09.08.2016 und 4. Änderungssatzung vom 13.06.2017 außer Kraft.

Flechtingen, den 02.07.2019


M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel



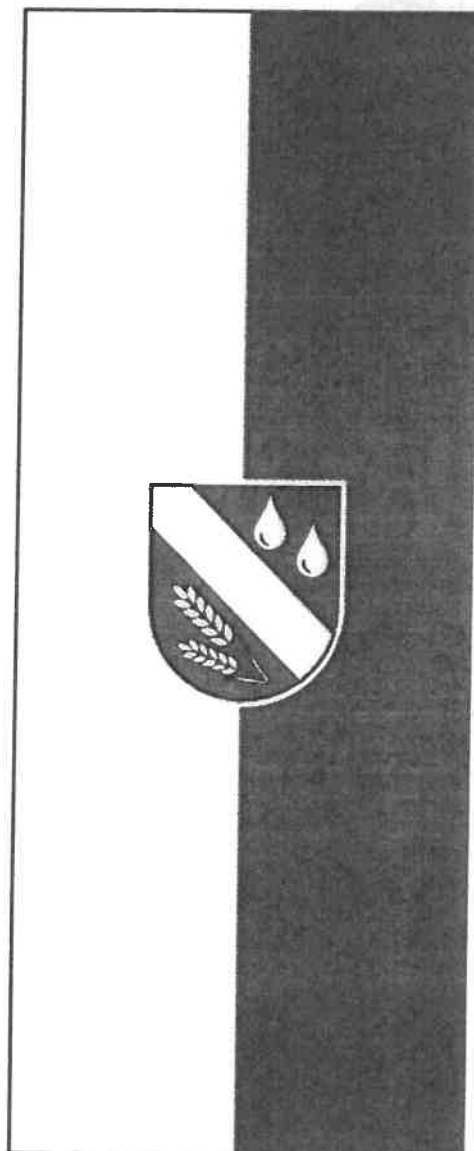
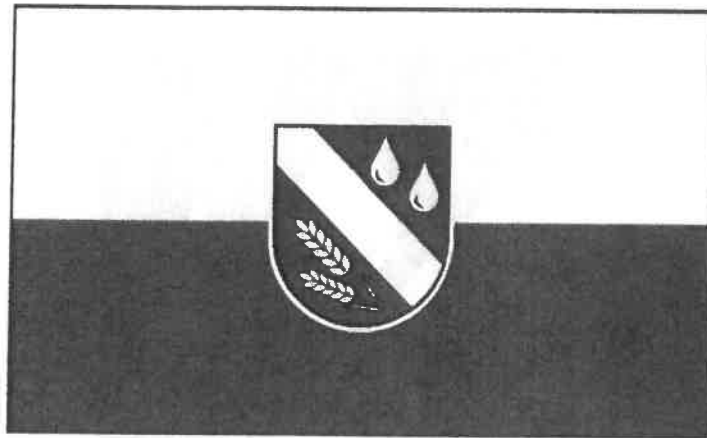
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

Wappen der Verbandsgemeinde Flechtingen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

Flagge der Verbandsgemeinde Flechtingen



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

Dienstsiegelabdruck der Verbandsgemeinde Flechtingen



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG
LSA:

Landkreis Börde vom 26.07.2019

Bekanntgemacht im Generalanzeiger am 11.08.2019

Inkrafttreten: am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA die
Regelungen über die Bildung und Besetzung der ständigen Ausschüsse (§§ 5 -7).

Diese wurden bereits am 10.07.2019 im Generalanzeiger bekanntgemacht.
Inkrafttreten: am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung am 11.07.2019